

**Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-**

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 17.05.2018, 17:30 Uhr**
im **Ratssaal, Rathaus, Leopoldsplatz1**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 22.02.2018, Nr. 02/2018
- TOP 3 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- TOP 4 Einführung des neuen Profulfachs IMP (Informatik, Mathematik, Physik)
- TOP 5 Vermarktung Windkraftstandort Hebert
hier: Minderheitenantrag der CDU-Fraktion vom 26.04.2018
- TOP 6 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie.
Kenntnisnahme über die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Eberbach zur
zweiten Offenlage.
Dritte Anhörung und dritte Offenlage des Teilregionalplanes Windenergie.
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §
10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland -Pfalz (LPIG) sowie Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 6 Abs. 3 LPIG zur 3. Offenlage.
- TOP 7 Umwandlung einer Lagerhalle zum Kulturzentrum "Depot 15/7"
hier: Auftragsvergabe der Zimmerarbeiten
- TOP 8 Vorläufiges Jahresergebnis 2017 der Stadtwerke Eberbach
- TOP 9 Mitwirkung der Gemeinden bei der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre
2019 bis 2023
- TOP 10 Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees
- TOP 11 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister


Peter Reichert

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2018-092/1

Datum: 08.05.2018

Beschlussvorlage

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	17.05.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

Zum 01.01.2011 ist die neue Vergnügungssteuersatzung mit der Besteuerung nach den tatsächlichen Einspielergebnissen -bis 2010 fand noch die Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab Anwendung- in Kraft getreten. Der derzeitige Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 7 der Vergnügungssteuersatzung liegt bei 15 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens aber 40 Euro.

Die Verwaltung schlägt zur Eindämmung der Spielsucht den Steuersatz von 15 v.H. auf 20 v.H. zum dritten Quartal ab 01.07.2018 vor. Das Rechnungsergebnis der Vergnügungssteuereinnahmen in 2017 liegt bei 166.237,29 €, somit könnten, unter der Annahme, dass keine Spielgeräte von den Aufstellern entfernt werden, als Nebeneffekt bei einer Erhöhung des Steuersatzes um 5 Prozentpunkte ab dem 01.07.2018 zusätzliche Mehreinnahmen i.H.v. rd. 27.000 € bei der Kostenstelle 61105002 unter dem Sachkonto 30310000 generiert werden.

In der Rechtsprechung werden mittlerweile Steuersätze bis zu 20 v.H. nach der Bruttokasse als angemessen gesehen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzungsentwurf

Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2018 (GBl. S. 65) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs.1 (Steuersatz) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1):

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **außerhalb von Spielhallen** je Spielgerät

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse (§ 6 a), mindestens 40 Euro. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 30 Euro. |

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **in Spielhallen** oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse (§ 6 a), mindestens 80 Euro. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 60 Euro. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Abs.1 der Vergnügungssteuersatzung vom 25.11.2010 außer Kraft.

Eberbach, den _____

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fachamt: Schul-, Sport-,
Kindergartenangelegenheiten

Vorlage-Nr.: 2018-099

Datum: 27.04.2018

Beschlussvorlage

Einführung des neuen Profulfachs IMP (Informatik, Mathematik, Physik) am Hohenstaufen-Gymnasium Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	17.05.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Einführung des Profulfachs Informatik, Mathematik, Physik (IMP) am Hohenstaufen- Gymnasium zum Schuljahr 2018/2019 zu.

Sachverhalt / Begründung:

Ab dem kommenden Schuljahr 2018/19 besteht für die allgemeinbildenden Gymnasien die Möglichkeit, das neue Profulfach Informatik, Mathematik, Physik (IMP) einzuführen. Zur Einführung muss ein Verfahren der regionalen Schulentwicklung (RSE) nach §30 des Schulgesetzes durchgeführt werden. Für die Genehmigung und zur weiteren Umsetzung sind ein schriftlicher Antrag des Schulträgers mit Gemeinderatsbeschluss sowie die Durchführung eines Dialog- und Beteiligungsverfahrens im Rahmen der regionalen Schulentwicklung erforderlich.

Aufgrund der Schülerzahlen und der zwei weiteren bestehenden Profulfächer Spanisch und Musik beantragt das HSG, IMP anstelle von NwT am HSG einzuführen. Ein wesentliches Kriterium zur Genehmigung des neuen Profulfaches ist eine hinreichend gesicherte Unterrichtsversorgung an der Schule durch qualifizierte Informatiklehrkräfte. Dies ist am HSG in vollem Umfang gegeben. Außerdem ermöglichen die Ausstattung der Räume, die Infrastruktur und Endgeräte die Einführung von IMP zum kommenden Schuljahr; der NwT-Raum kann in vollem Umfang für den IMP-Unterricht genutzt werden.

Folgende schulischen Gremien wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bisher gehört:

Die Fachkonferenz der Fachschaften Informatik, Mathematik und Physik hat einstimmig, die Fachkonferenz der Fachschaft Naturwissenschaft und Technik hat mehrheitlich für die Einführung von IMP gestimmt.

Die Gesamtlehrerkonferenz hat sich mehrheitlich, die Schulkonferenz im Anschluss daran einstimmig für die Einführung von IMP ausgesprochen.

Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 18.4.2018 einstimmig für die Einführung von IMP gestimmt.

Die zu beteiligenden allgemeinbildenden Gymnasien im Einzugsbereich des Hohenstaufen-Gymnasiums wurden ebenfalls beteiligt. Die Frist zur Stellungnahme endete am 09.05.2018. Da die Frist zur Abgabe der Sitzungsunterlagen sich mit dem Fristende überschneidet, kann in dieser Beschlussvorlage noch kein Ergebnis mitgeteilt werden. Dies wird in der Gemeinderatssitzung mündlich ausgeführt.

Der Antrag auf Einführung des Profulfachs IMP wurde bereits vorab und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat beim Regierungspräsidium gestellt, da die Antragsfrist am 14.05.2018 endet.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Informationsblatt zum Profulfach IMP

Informationen zu IMP

Die Landesregierung wird den Informatikunterricht an den weiterführenden Schulen weiter ausbauen. Das Konzept sieht vor, den mit Beginn des Schuljahres 2017/18 in Klasse 7 der allgemein bildenden Gymnasien eingeführten Aufbaukurs Informatik ab dem kommenden Schuljahr auf alle weiterführenden Schularten auszudehnen. Darüber hinaus kann an den allgemein bildenden Gymnasien ab dem kommenden Schuljahr als Vertiefungsmöglichkeit für die Klassenstufen 8 bis 10 ein neues Profilfach Informatik, Mathematik, Physik (IMP) angeboten werden.

Als Profilfach ist das Fach IMP mit 4 Stunden pro Schuljahr (insgesamt 12 Kontingenzstunden) zu unterrichten. Für die einzelnen Klassenstufen gilt folgende Stundenverteilung, die so von den betreffenden Schulen verbindlich umzusetzen ist:

	Informatik	Mathematik	Physik
Klasse 8	2	1	1
Klasse 9	1	1	2
Klasse 10	1	2	1

Die Mindestschülerzahl wird 12 betragen. Der Klassen-/Gruppenteiler liegt bei 30 Schülerinnen und Schülern. In die Regelung zum Teilungsstundenpool wird IMP analog zum Profilfach NwT aufgenommen. Das Profilfach IMP ist versetzungsrelevant und Kernfach. Die Notenbildung erfolgt in Abstimmung zwischen den einzelnen Fachlehrern entsprechend der Gewichtung der Fachanteile im jeweiligen Schuljahr. Im Gegensatz zu NwT gilt hier das Fachlehrerprinzip, d.h. Informatik-Lehrer unterrichten Informatik, Physiklehrer Physik und Mathematiklehrer Mathematik. Die Schulgemeinschaft des HSG hat sich fast einstimmig für die Einführung von IMP anstelle NwT als Profilfach ausgesprochen.

Falls die Einföhrung genehmigt werden sollte, werde die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts im Schuljahr 2018/2019 getroffen. Für jedes Gymnasium wird ein Verfahren nach § 30 SchG zur Einrichtung des Profilfachs IMP erforderlich sein. Die Genehmigung eines neuen Profils bedarf der Zustimmung der Regierungspräsidien.

Das Profilfach IMP soll als Ersatz des Profilfachs Naturwissenschaft und Technik (NwT) am Hohenstaufen-Gymnasium angeboten werden. Entsprechende Schülerwahlen ergaben, dass diese fast ausschließlich IMP anstelle von NwT als Profilwahl angegeben haben. Die NwT-Einrichtungen können für IMP weitergenutzt werden, so dass dieses Fach kostenneutral eingeföhrt werden kann. Darüber hinaus ist die Versorgung an Lehrkräften am HSG im Augenblick und auch auf lange Sicht so ausgelegt, dass IMP für unsere Schule das geeignetere Profil darstellt als NwT.

Antrag der CDU-Fraktion

Beendigung der Vermarktung des Hebert als Windkraftstandort

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reichert,
werte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,
sehr geehrte Damen und Herren!

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Minderheitenantrag:

„Der Gemeinderat möge in einer der nächsten beiden Sitzungen neu darüber beschließen, die Vermarktung des Hebert als Windkraftstandort einzustellen.“

Zur Begründung:

1. Seit der letzten Abstimmung im Jahr 2017 über das Thema - die bei Abwesenheit mehrerer Gemeinderatsmitglieder knapp für eine Fortsetzung der Vermarktung ausging, haben sich einige Aspekte verändert, die zu einer Neubewertung der Situation führen könnten. Zum einen verließ mit Herrn Dr. Oertel der Hauptverantwortliche zum Thema „Vermarktung Hebert“ die Stadt Eberbach. In Folge müssen sich nun andere Mitarbeiter neu und zusätzlich in die Thematik einarbeiten, was weitere zeitliche Ressourcen im Personalbereich beansprucht und zur Verzögerung anderer wichtiger Projekt führen könnte. Zugleich werden im Vermarktungsprozess weitere Kosten für externe Beratung und Dienstleistung anfallen.

2. Die CDU-Fraktion hat sich bereits als erste Fraktion gegen die Windkraftnutzung auf dem Hebert positioniert. Wir sind der Überzeugung, dass bei Anwesenheit des kompletten Gemeinderates es de facto zu einer mehrheitlichen Entscheidung gegen den Hebert als Windkraftstandort kommen wird.

3. Aufgrund der beschlossenen Kriterien zur Vermarktung des Hebert im Gemeinderat einerseits und der im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung beschlossenen Änderungen zu Ungunsten von „Bürgerwindparks“ haben aus unserer Sicht lokale Investoren keine realistischen Chancen bei einer Vermarktung zum Zuge zu kommen. Dies war aber einer der Kernpunkte bei der Bürgerbefragung!

Zusammenfassend wäre es daher sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch im Sinne einer Ressourcenschonung im Personalbereich sinnvoll, die Vermarktung des Hebert als Windkraftstandort so schnell wie möglich einzustellen.

Eberbach, 24.04.2018

Gezeichnet

Michael Schulz für die CDU-Fraktion

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2018-070

Datum: 03.04.2018

Beschlussvorlage

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar - Teilregionalplan Windenergie.
 Kenntnisnahme über die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Eberbach zur zweiten
 Offenlage.

Dritte Anhörung und dritte Offenlage des Teilregionalplanes Windenergie.

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs. 1
 Landesplanungsgesetz Rheinland -Pfalz (LPIG) sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 6
 Abs. 3 LPIG zur 3. Offenlage.

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	03.05.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.05.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Information über die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Eberbach im Rahmen der zweiten Anhörung und zweiten Offenlage werden zur Kenntnis genommen, sh. Anlagen 1 bis 2 und Anlage 3.
2. Der Entwurf des Teilregionalplanes „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2017 wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verband Region Rhein-Neckar die folgende Stellungnahme vorzulegen:
 - a) Der Standort „Hebert“ soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sh. Anlage 4.
 - b) Der Standort „Augstel“ soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sh. Anlage 5.

Sachverhalt und Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben des Verbandes vom 07.03.2016 wurde die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Verfahren zur zweiten Anhörung und Offenlage beteiligt. Nach den Vorgaben des Verbandes sollten Anregungen zur zweiten Anhörung und Offenlage bis spätestens 09.05.2016 vorgelegt werden.

Nach Beratung im Gemeinderat, sh. Beschlussvorlage Nr. 2016-049, wurde der Beschluss dem Verband Region Rhein-Neckar am 03.05.2016 vorgelegt.

Die Stellungnahme der Stadt Eberbach zur zweiten Anhörung und Offenlage wurde durch den Verband Region Rhein-Neckar abgewogen, sh. Anlagen 1 bis 2. Diese wird hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Als Ergebnis der zweiten Anhörung und der zweiten Offenlage sowie unter Berücksichtigung aktueller Fachgutachten wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2017 die Durchführung der dritten Anhörung und Offenlage beschlossen.

Die dritte Anhörung und Offenlage ist aus Sicht des Verbandes notwendig, da sich die Landesvorgaben zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz geändert haben.

Zudem wurden als Ergebnis der zweiten Anhörung und Offenlage und auf Grund aktueller Fachdaten Änderungen an den Planinhalten vorgenommen.

Diese Änderungen umfassen sowohl die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die Plansätze, die Begründung, den Umweltbericht als auch die Karte der Ausschlussgebiete im rheinland-pfälzischen Teilraum.

2. Beteiligung am Verfahren zur dritten Anhörung und dritten Offenlage

Mit Schreiben vom 26.03.2018 wurde die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Verfahren erneut beteiligt.

Die dritte Anhörung und dritte Offenlage wird in der Zeit vom 04.04.2018 bis 18.05.2018 durchgeführt.

Nach den Vorgaben des Verbandes sollen Anregungen zur dritten Anhörung und dritten Offenlage bis spätestens 01.06.2018 vorgelegt werden.

Der Verband weist darauf hin, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht gewährt werden kann.

Die Unterlagen des dritten Offenlageentwurfes können auf der Homepage des Regionalverbandes unter www.vrrn.de eingesehen werden.

3. Vorstellung der aktuellen Planung der Vorranggebiete

a) Vorranggebiet Hebert

Das Gebiet Eberbach/Hebert RNK-VRG 04-W, siehe Anlage 4, ist im dritten vorgelegten Offenlageentwurf nach wie vor als Vorranggebiet ausgewiesen.

Beim Gebiet Eberbach/Hebert haben sich jedoch gegenüber dem zweiten Offenlageentwurf Änderungen ergeben.

So wurde der Anregung der Stadt Eberbach zur Darstellung der Fläche gemäß der Flächenausweisung der im Teilflächennutzungsplan – Windenergie der vVG Eberbach-Schönbrunn dargestellten Konzentrationszone nicht gefolgt.

Weiterhin wurde der bis dato festgelegte Vorsorgeabstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbauflächen von 750 m auf 1000 m im Sinne einer einheitlichen Planung auf den gesamten Verbandsbereich im baden-württembergischen Teilraum als weiches Tabukriterium festgelegt, so dass sich die Vorranggebietsfläche von bisher 128 ha auf künftig 114 ha verkleinert.

Darüber hinaus erfolgt die Anmerkung, dass das Vorranggebiet im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II – Eberbach liegt. Das Vorranggebiet wird vor dem Hintergrund fortschreitender kommunaler Planungen zunächst im Planungsverfahren des Teilregionalplanes weitergeführt. Allerdings ist bis zur Genehmigungsfähigkeit eine Änderung der

deSchutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich. Dies ist auf die Stellungnahme des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis zurückzuführen, sh. Anlage 3. Sollte dies nicht bis zum Satzungsbeschluss erfolgt sein, wird das Vorranggebiet gestrichen.

b) Vorranggebiet Markgrafenwald, Augstel

Das Gebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald, Augstel, NOK/RNK – VRG 01-W, siehe Anlage 5, ist im dritten vorgelegten Offenlageentwurf nach wie vor als Vorranggebiet ausgewiesen.

Beim Gebiet Waldbrunn, Markgrafenwald, Augstel haben sich jedoch gegenüber dem zweiten Offenlageentwurf Änderungen ergeben.

Im Rahmen der zweiten Anhörung wurde der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Einzelhäusern im Außenbereich (Forsthaus Max-Wilhelmshöhe) auf 600 m erhöht. Auf Grund der erhöhten Abstandserfordernisse wird das Vorranggebiet von bisher 145 ha auf künftig 126 ha verkleinert.

Darüber hinaus erfolgt die Anmerkung, dass das Gebiet Augstel auf der Gemarkung Eberbach im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II – Eberbach liegt. Das Vorranggebiet wird zunächst im Planungsverfahren des Teilregionalplanes weitergeführt. Allerdings ist bis zur Genehmigungsfähigkeit eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich. Dies ist auf die Stellungnahme des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis zurückzuführen, sh. Anlage 3. Sollte dies nicht bis zum Satzungsbeschluss erfolgt sein, wird der im Rhein-Neckar-Kreis liegende Teilbereich des Vorranggebietes gestrichen.

c) Weitere Vorranggebiete für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung sind auf der Gemarkung von Eberbach bzw. den Ortsteilgemarkungen nicht geplant.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß den Ausführungen in der Begründung zum Teilregionalplan Windenergie haben die Novellierungen des Landesplanungsgesetzes in Baden-Württemberg und des Landesentwicklungsplanes in Rheinland-Pfalz zur Folge, dass mit der Kommunal- und Regionalplanung zwei Planungsebenen im Sinne des Gegenstromprinzips die Windenergienutzung steuern sollen.

Dabei verfügt ausschließlich die kommunale Planungsebene über die Möglichkeit einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung, da nur auf dieser Ebene Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung ausgewiesen werden.

In der durch den Verband Region Rhein-Neckar durchgeführten Abwägung erfolgt der Hinweis, dass die Änderung der Schutzgebietsverordnung nur auf kommunaler Ebene im Rahmen der Flächennutzungsplanung erreicht werden kann, sh. Anlage 3. Sollte dies nicht bis zum Satzungsbeschluss des Teilregionalplanes Windkraft erfolgt sein, werden die Vorranggebiete gestrichen.

Die vorgenannten Gebiete Hebert und Augstel sind auf Grund Ihrer Funktion als Flächen für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nichts desto Trotz weiterhin als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie auszuweisen.

Entsprechend wurde der Beschlussantrag formuliert.

5. Hinweis

Die Gemeinde Schönbrunn wurde ebenfalls durch den Regionalverband zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Schönbrunn und die Stadt Eberbach haben sich dahingehend vorab verständigt, dass bei dem nun fortgeschrittenen Verfahren beide Gemeinderäte selbstständig entscheiden und damit auf eine Beschlussfassung der vVG Eberbach-Schönbrunn verzichtet werden kann.

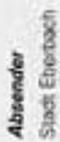
Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlagen 1–3: Abwägung Verband Region Rhein-Neckar zur zweiten Offenlage

Anlage 4: Planauszug Vorranggebiet Hebert

Anlage 5: Planauszug Vorranggebiet Markgrafenwald, Augstel



Ifd. Nummer	Außerung	Behandlungsvorschlag
227	Der Standort „Hebert“ wäre gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan an die Flächenvorgaben des Teilflächennutzungsplanes (TFNP) „Windenergie“ der vVG Eberbach anzupassen und soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	<p>nicht folgen</p> <p>Aufgrund der z. T. unterschiedlich festgelegten Kriterien auf Ebene der Flächennutzungsplanung und der Regionalplanung kann keine Anpassung des Vorranggebiets auf den Flächenzuschnitt im FNP-Entwurf erfolgen. Es ist der Stadt Eberbach aber freigestellt, den Standort in dem Zuschnitt des FNP-Entwurfs auf kommunaler Ebene weiter zu verfolgen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.</p>

Absender
Stadt Eberbach

lfd Nummer Äußerung

228 Der Standort „Augstel/Markgrafenwald“ wird zur Kenntnis genommen und soll ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Behandlungsvorschlag

Kennzeichnung

Das Gebiet Augstel als Teilbereich des Vorranggebiets Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) bleibt im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie. Allerdings ist in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises werden auf regionalplanerischer Ebene keine Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Diese kann nur auf kommunaler Ebene im Rahmen der Flächennutzungsplanung erreicht werden. Dies bedeutet in der praktischen Umsetzung für das regionalplanerische Vorranggebiet Markgrafenwald, dass es auf regionalplanerischer Ebene nicht weiterverfolgt werden kann, wenn bis zum Satzungsbeschluss des Teilregionalplans keine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf Grundlage der kommunalen Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung vorliegt.

Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrückende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer

215

Äußerung

Das Vorranggebiet RNK-VRG04-W - Hebert liegt im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen wird eine erhebliche Betroffenheit der Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt festgestellt. Die untere Naturschutzbehörde teilt diese Bewertung. Das Vorranggebiet verstößt gegen die Verbotbestimmungen nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Neckartal II - Eberbach". Die vorliegende Planung zum Teilregionalplan Windenergie setzt sich im Einzelnen nicht mit den Regelungen der Rechtsverordnung, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets "Odenwald II - Eberbach", auseinander. Die erforderlichen Datenerhebungen und Ermittlungen, um eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets oder eine Aufhebung bzw. Zonierung des Landschaftsschutzgebiets zu prüfen bzw. herbeizuführen, liegen nicht vor. Der unteren Naturschutzbehörde fehlt mithin auf der Ebene des Teilregionalplans Windenergie das notwendige Abwägungsmaterial, um eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes vornehmen zu können. Im Ergebnis ist deshalb die Vereinbarkeit des Vorranggebiets für die regionalbedeutungswichtige Windenergie mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Odenwald II - Eberbach" weiterhin ungeklärt. Eine Änderung des betroffenen Landschaftsschutzgebiets kann unter diesen Voraussetzungen auf der Ebene des Teilregionalplans Windenergie nicht in Aussicht gestellt werden.

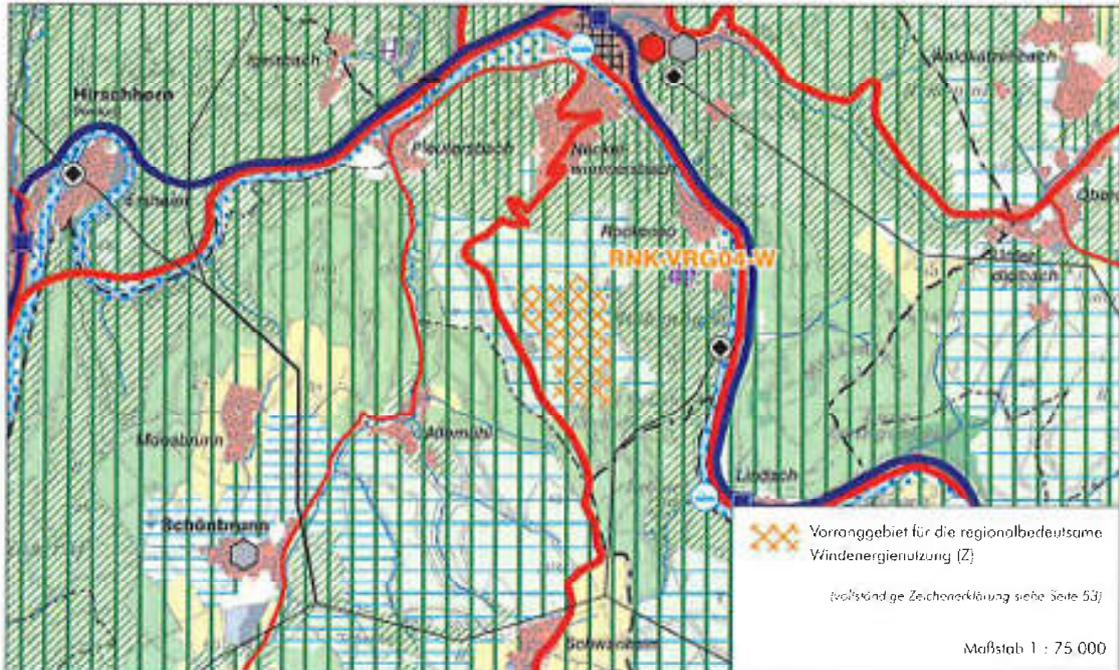
Behandlungsvorschlag

Kenntnisnahme

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises werden auf regionalplanerischer Ebene keine Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Diese kann nur auf kommunaler Ebene im Rahmen der Flächennutzungsplanung erreicht werden. Dies bedeutet in der praktischen Umsetzung für das in einem Landschaftsschutzgebiet liegende Vorranggebiet Hebert, dass dieses Vorranggebiet auf regionalplanerischer Ebene nicht weiterverfolgt werden kann, wenn bis zum Satzungsabschluss des Teilregionalplans keine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf Grundlage der kommunalen Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung vorliegt.

Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.

Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE

Name	Hebert	
Gebietsnummer	RNK-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Eberbach	
Flächengröße in ha	113,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TUV Süd	5,25 - 6,00	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“. Das Vorranggebiet wird vor dem Hintergrund fortschreitender kommunaler Planungen zunächst im Planungsverfahren des Teilregionalplans weitergeführt. Allerdings ist zur Genehmigungsfähigkeit eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets erforderlich. Sollte diese nicht bis zum Satzungsabschluss erfolgt sein, wird das VRG gestrichen.
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Tümpel im Fronwald N Schwanheim“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 98,7ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2018-103

Datum: 04.05.2018

Beschlussvorlage

Umwandlung einer Lagerhalle zum Kulturzentrum "Depot 15/7"
hier: Auftragsvergabe der Zimmerarbeiten

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	17.05.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Vergabe der Zimmerarbeiten erfolgt nach beschränkter Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma Sittig & Rein, Eberbach mit der Auftragssumme von brutto 40.844,37 €.
2. Die Finanzierung der Bauleistung erfolgt über den Investitionsauftrag I 2810000060 „Hochbaumaßnahme Kulturzentrum“. Hier stehen ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Der Umwandlung der ehemaligen ZG-Lagerhalle zum Kulturzentrum „Depot 19/7“ wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.05.2016 anhand der Beschlussvorlage 2016-025/1 zugestimmt.
- b) Der Gemeinderat hat am 22.12.2016 in öffentlicher Sitzung die Vergabe der Architektenleistungen anhand der Beschlussvorlage 2016-313 an das Architekturbüro Dipl. Ing., Freier Architekt Arno Seeber, Mosbach genehmigt.

2. Ausschreibung

- a. Für die Vergabe der Zimmerarbeiten wurde auf Grund der geschätzten Vergabesumme gemäß VOB Teil A das Verfahren mit beschränkter Ausschreibung gewählt.
- b. Die Angebotsabgabe erfolgte bis zum 25.04.2018, 14:00 Uhr bei der Stadt Eberbach.

3. Auswertung der Angebote und Vergabevorschlag

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

- angeforderte Angebote 5
- eingereichte Angebote 5

Gewertete Angebote

1. Firma Sittig & Rein, Eberbach	brutto	40.844,37 €
2. Bieter 2	brutto	42.534,31 €
3. Bieter 3	brutto	49.045,73 €
4. Bieter 4	brutto	51.770,89 €
5. Bieter 5	brutto	52.758,82 €

Günstigster Bieter ist die Firma Sittig & Rein, Eberbach. Die Angebotssumme beträgt brutto 40.844,37 €. Die angebotenen Preise liegen im Kostenrahmen. Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter der Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir die Firma Sittig & Rein aus Eberbach mit der Ausführung der notwendigen Zimmerarbeiten zur Umwandlung einer Lagerhalle zum Kulturzentrum „Depot 15/7“ zu beauftragen.

Die Firma Sittig & Rein aus Eberbach war schon mehrfach für die Stadt Eberbach tätig und ist als zuverlässig und leistungsfähig bekannt.

4. Kosten

Die Kostenangaben zur Umsetzung der Arbeiten für die Umnutzung einer Lagerhalle zum Kulturzentrum „Depot 15/7“ beruhen auf aktuell bekannten und grob geschätzten Kostenwerten und stellen sich einschließlich Mehrwertsteuer wie folgt dar:

Abbrucharbeiten (vergeben)	brutto	14.462,31 €
Gerüstbauarbeiten (vergeben)	brutto	4.970,21 €
Zimmerarbeiten (Angebot)	brutto	40.844,37 €
Elektroinstallation (Kostenschätzung)	brutto	35.700,00 €
Lüftungsanlage (Kostenschätzung)	brutto	13.090,00 €
Sanitärinstallation (Kostenschätzung)	brutto	13.255,41 €
Trockenbau, Putzer- und Malerarbeiten (Kostenschätzung)	brutto	72.792,30 €
Verglasungsarbeiten (vergeben)	brutto	21.550,90 €
Schreiner- und Bodenbelagsarbeiten (Kostenschätzung)	brutto	43.329,33 €
Fliesenarbeiten (Kostenschätzung)	brutto	7.973,00 €

Kosten gesamt	brutto	267.967,83 €
---------------	--------	--------------

Dem stehen Kosten von brutto 268.856,94 € aus der Kostenschätzung gegenüber.

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Bauleistung erfolgt über den Investitionsauftrag I 28100000060 „Hochbaumaßnahme Kulturzentrum“. Hier stehen ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

6. Weiteres Vorgehen

Mit der Ausführung der Arbeiten soll nach Vergabe der Zimmerarbeiten begonnen werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1 Vergabevorschlag Dipl. Ing., freier Architekt Arno Seeber, Mosbach

Anlage 1



Arno Seeber, Dipl.-Ing. Freier Architekt, Kirchplatz 4/1, 74821 Mosbach

Arno Seeber
Dipl.-Ing. Freier Architekt, Regierungsbaumeister
Kirchplatz 4/1, 74821 Mosbach
Tel.: 06261/674374
e-mail architekt.seeber@t-online.de

Mosbach, 03.05.2018
se.

Stadt Eberbach
Herr Koch, Herr Lang
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Sehr geehrter Herr Koch und sehr geehrter Herr Lang

Betrifft Umbau eines Lagerhauses zum Kulturzentrum

Mitteilung und Empfehlung zur Vergabe

Nach rechnerischer, inhaltlicher und wirtschaftlicher Prüfung der Angebote des Gewerk
Zimmereiarbeiten empfehlen wir die Vergabe der

Zimmereiarbeiten zum Angebotspreis von 40.844,37€ an die Firma Sittig&Rein (Eberbach)

Mit freundlichen Grüßen

Arno Seeber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Seeber'.

Fachamt: Rechtsamt

Vorlage-Nr.: 2018-089

Datum: 19.04.2018

Beschlussvorlage

Mitwirkung der Gemeinden bei der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.05.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.05.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Eberbach ist beauftragt, dem Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Heidelberg für die Jahre 2019 bis 2023 eine Vorschlagsliste mit Kandidaten für das Amt einer Schöffin/eines Schöffen zu übermitteln.

Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen für die Stadt Eberbach wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Heidelberg vom 26.01.2018 auf 29 festgesetzt, wobei es möglich ist mehr, aber nicht weniger Personen vorzuschlagen.

Die Eberbacher Bürger wurden durch die Presse aufgerufen, sich bei der Stadt Eberbach für dieses Amt zu bewerben. Bis zu Erstellung dieser Beschlussvorlage sind 37 Bewerbungen eingegangen.

Der Gemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, ob er die in der Liste aufgeführten Personen für die Schöffenwahl vorschlagen wird oder nicht. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Absatz 3 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste zusammen mit eventuell eingegangenen Einsprüchen und einer Bescheinigung über die öffentliche Auflegung dem

Amtsgericht Heidelberg zu übersenden. Die Wahl der Schöffen erfolgt durch den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Heidelberg.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023.

Vorschlagsliste der Stadt Eberbach für Schöffinnen/Schöffen

Lfd. Nr.	Name, Vorname/n Geburtsname	Geburtsort (Gemeinde/ Kreis)	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift
1	Albers, Manfred Josef	Neheim- Hüsten	30.12.1957	Kaufmännischer Angestellter	Danziger Str. 18/1 69412 Eberbach
2	Apruzzese, Diane geb. DeWeese	Eberbach	01.06.1956	Kaufm. Sachbearbeiterin	Im Rot 11 69412 Eberbach
3	Bartelt, Marc	Jena	01.03.1981	Sicherheitskraft SRH Neckargemünd	Waldstr. 39 69412 Eberbach
4	Bartmann, Angelika Maria geb. Herceggi	Mosbach (NOK)	18.04.1954	Sekretärin (ab Mai Rentnerin)	Ortsstr. 2/2 69412 Eberbach
5	Begic, Barbara geb. Fekete	Heddesbach	22.02.1959	Jugend- und Heimerzieherin	Ringsstr. 26 69412 Eberbach
6	Beidermann, Rolf	Eberbach	19.05.1960	Elektromechaniker	Martin-Luther-Str. 5 69412 Eberbach
7	Belz, Henry Jörk	Aurich/ Ostfriesland	12.07.1963	Druckmeister	Am Schneidersacker 8 69412 Eberbach
8	Duranovic-Ritterreiser, Eivira geb. Ritterreiser	Eberbach	10.11.1958	Krankenschwester	Adolf-Knecht-Str. 8 69412 Eberbach
9	Friedrich, Julius Max	Friedrichsdorf (jetzt Eberbach)	25.07.1952	Rentner (beruf. Werde- gang: Werkzeugmacher, Techniker, Program- mierer, Assistent der GL, Prokurist mit Personalverantw., geschäftsführender Gesellschafter)	Baumannstr. 5 69412 Eberbach
10	Helm, Ilona Luise geb. Heiß	Eberbach	29.09.1949	Rentnerin (Köchin)	Kastanienstr. 5 69412 Eberbach
11	Heun, Benjamin Roman	Siegen (Siegen- Wittgenstein)	19.07.1978	Selbständiger+unab- hängiger Kreditvermittler nach § 34 c + i GewO	Auweg 30 69412 Eberbach

12	Höfler, Anne geb. Bachmann	Heilbad Heiligenstadt/ Eichsfeld	19.10.1986	Kreditsachbearbeiter (Bank)	Geranienweg 6/1 69412 Eberbach
13	Joho, Gabriele Inge geb. Schirmer	Brilon	25.06.1965	Bankangestellte	Rudolf-Epp-Str. 15 69412 Eberbach
14	Kämmler, Kristina Sabine	Ludwigs- hafen	20.04.1970	Industriekauffrau	Neckaranlage 8 69412 Eberbach
15	Knapp, Armin	Heidelberg	10.01.1977	Heilerziehungspfleger	Adolf-Knecht-Str. 14 69412 Eberbach
16	Knörr, Martn Wilhelm	Eberbach	06.03.1961	Diplomverwaltungsbe- treibswirt Fachbereich Eisenbahnwesen; Bundesbahnratsrat beim Bundeseisenbahn- vermögen; beurlaubt zur DB AG	Friedrichsdorfer Landstr. 12 69412 Eberbach
17	Kühner, Carina	Eberbach	15.08.1984	Managementassistentin am Theater der Stadt Heidelberg	Burghalde 31 69412 Eberbach
18	Lauer, Thomas Fred	Eberbach	16.03.1961	Automobilverkäufer (angest.)	Bergheckenweg 6 69412 Eberbach
19	Meier, Andreas	Bonn	29.09.1979	EDV-Betreuung/Fach- verfahrensbetreuung im LRA Rhein-Neckar- Kreis	Zu den Breitwiesen 12 69429 Eberbach- Unterdiebach
20	Münch, Bernhard	Eberbach (RNK)	05.07.1957	Werkzeugmacher- meister Refa Fachkraft	Dr. Weiß-Str. 11 69412 Eberbach
21	Ortmann, Charlotte geb. Delzer	Eberbach (RNK)	29.11.1957	Ausbilderin Chemie- laboranten (Gymnasial- lehrerin, Personalfach- Kauffrau) jetzt im Ruhestand	Zum Tannenkopf 33 69412 Eberbach
22	Penny, Gabriele geb. Philipp	Wiesbaden	25.04.1955	PTA	Königsberger Str. 17/3 69412 Eberbach
23	Richter, Michael	Leipzig	03.12.1957	Dipl.-Ing. Elektrotechnik -Zertifizierungsingenieur	Am Dornbuckel 9 69412 Eberbach
24	Rupp, Cornelia geb. Nied	Eberbach	25.07.1962	Handelsfachwirtin	Dr. Weiß-Str. 31 69412 Eberbach

25	Schölch, Andreas	Eberbach	16.05.1967	Vertrieb - Bestattungshandel	Ledelsweg 12 69412 Eberbach
26	Sigmund, Rita Maria geb. Matysek	Konstanz/ Ober- schlesien	26.01.1960	Krankenschwester/ Pflegedienstleitung	Markgrafenstr. 4 69412 Eberbach
27	Stiller, Agathe Elisabeth geb. Stiller	Sinsheim	02.01.1963	Kaufmännische Angestellte	Finkenweg 2 69412 Eberbach
28	Stumpf, Peter	Eberbach	27.06.1951	Lehrer (Studiendirektor) ab August 2018: Pensionär	Akazienstr. 9 69412 Eberbach
29	Sywyj-Schulz, Christina geb. Sywyj	Eberbach	28.12.1975	Pädagogin M.A., Sachbearbeiterin in der Betreuungsbehörde	Begonienweg 2 69412 Eberbach
30	Tubach, Christian	Mannheim	27.11.1983	Forstrevierleiter (Staatswald Hardheim)	Adolf Eiermann-Str. 10 69412 Eberbach
31	Ulrich-Hör, Petra geb. Ullrich	Leimen/RNK	11.05.1966	Frührentnerin (Bürokauffrau, Kundenberaterin Stadtwerke HD)	Dr.-Weiß-Str. 25/2 69412 Eberbach
32	Weilacher, Petra geb. Engelter	Eberbach	18.09.1958	Sachbearbeiterin bei der Zahnärztekammer Mannheim	Zum Tannenkopf 27 69412 Eberbach
33	Weiß, Gerhard geb. Wengert	Stuttgart	27.05.1963	Lebensmittelkontrolleur (Bürger- und Ordnungsamt HD)	Quellenweg 27 69412 Eberbach
34	Woldrich, Frank	Eberbach	14.03.1969	Signalmechaniker (Deutsche Bahn AG)	Zwingerstr. 20 69412 Eberbach
35	Wolfhard, Assunta geb. Waldburg	Tagmersheim Kr. Donau- wörth	01.11.1950	Hausfrau	Brombacher Str. 62 69434 Brombach
36	Wurm, Regina Maria geb. Riedl	Eberbach	02.02.1963	Schulsekretärin	Quellenweg 17 69412 Eberbach
37	Zerbe, Sabine Regina	Eixe/Peine	18.01.1958	Konfektioniererin	Hirschhorner Landstr. 10 69412 Eberbach

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2018-036

Datum: 27.02.2018

Beschlussvorlage

Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.05.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.05.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Folgende Projekte werden entsprechend der Empfehlung des Partnerschaftskomitees finanziell unterstützt:

1. Freunde Thonons e. V.:
Durchführung des Deutsch-Französischen Tages in Thonon
im Januar 2019
Zuschuss Fahrtkosten rund 600 Euro

2. Freundeskreis Ephrata e. V.:
Eigenanteil der Lehrkräfte (je 800 Euro) für den Schüleraustausch
des HSG mit der Partnerstadt Ephrata 1.600 Euro

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse vom 24.07.2007 und 26.01.2012 sollen für partnerschaftsbetreibende Institutionen in Eberbach Mittel in Höhe von jährlich 10.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Das Partnerschaftskomitee soll einen Verwendungsvorschlag für die Mittel an den Gemeinderat zur Beschlussfassung geben.

Das Partnerschaftskomitee hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 die im Beschlussantrag aufgeführten Anträge behandelt und macht dem Gemeinderat den Vorschlag, die beantragten Zuschüsse zu gewähren.

Die Freunde Thonons e. V. beantragen für die Feierlichkeiten anlässlich des Deutsch-Französischen Tages im Januar 2019 einen Zuschuss zu den Fahrtkosten nach Thonon in Höhe von 600 Euro.

Die Feierlichkeiten anlässlich des Deutsch-Französischen Tages finden im Januar eines jeden Jahres im jährlichen Wechsel in Thonon oder Eberbach statt. Im Jahr 2019 findet die Veranstaltung in Thonon statt. Da die Sitzung des Partnerschaftskomitees voraussichtlich erst nach der Veranstaltung stattfindet, wurde der Antrag bereits jetzt für das Jahr 2019 eingereicht.

Der Freundeskreis Ephrata e. V. beantragt die Übernahme der Mittel des Eigenanteils der Lehrer, die den Schüleraustausch des Hohenstaufen-Gymnasiums mit Ephrata im Oktober 2018 begleiten.

Peter Reichert
Bürgermeister